Stadtwerke Kempen

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 742)

gültig ab 01.01.2025

INHALT

I. Vertragsabschluss – zu § 2 AVBFernwärmeV 3

II. Baukostenzuschüsse - zu § 9 AVBFernwärmeV 3

III. Netzanschluss - zu § 10 AVBFernwärmeV 4

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit 5

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage – zu § 13 AVBFernwärmeV ... 5

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen 6

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen – zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV 6

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung – zu §§ 27 und 33 AVBFernwärmeV 7

IX. Umsatzsteuer 7

X. Inkrafttreten 7

Preisblatt 7

I. Vertragsabschluss – zu § 2 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Kempen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Kempen unverzüglich mitzuteilen.

3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke Kempen in einen Netzanschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Kempen Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse – zu § 9 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kempen bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen.

5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung verändert. Als Änderung gilt beispielsweise:
   – Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren Netzanschlusses

   Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass:

   – für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen, oder

   – infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

III. Netzanschluss – zu § 10 AVBFernwärmeV

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzanschlussportal zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Netzanschluss installiert werden soll.

2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses; er beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke Kempen innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal berechnen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

4. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.

5. Der Netzanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Kempen und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken Kempen eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig.
Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken Kempen eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke Kempen machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Kempen die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.

2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage – zu § 13 AVBFernwärmeV

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Kempen über das Vertragsinstallationsunternehmen über das Netzanschlussportal zu beantragen.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke Kempen bzw. durch deren Beauftragten.

3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.

4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Kempen für eine Monteurstunde mit KFZ und eine Monteurstunde ohne KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke Kempen.

5. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen. Sollte der Kunde, entsprechend § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der Leistung verlangen, werden die Kosten hierfür gemäß gültigen Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen – zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke Kempen jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke Kempen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.

2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke Kempen gleich bleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung – zu §§ 27 und 33 AVBFernwärmeV

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke Kempen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.

2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.

3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke Kempen gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vorgedruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke Kempen (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Preisblatt

Das Preisblatt ist auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden

Herausgeberin:

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen

Tel. 02152 1496-0
info@stadtwerke-kempen.de
www.stadtwerke-kempen.de